Zulässigkeit von ortsgebundenen Pokerspielen in Schleswig-Holstein Informationen für Veranstalter vom 17. Oktober 2016

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Bei ortsgebundenen Pokerspielen handelt es sich in der Regel um öffentliches Glücksspiel. Hierfür ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Erlaubnis notwendig. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Poker als öffentliches Glücksspiel veranstaltet, sich daran beteiligt oder hierfür wirbt, macht sich nach §§ 284, 285 StGB strafbar.
- 1.2 In Schleswig-Holstein dürfen ortsgebundene Pokerspiele grundsätzlich nur von den staatlich konzessionierten Spielbanken durchgeführt werden.
- 1.3 Wenn die Merkmale für ein öffentliches Glücksspiel nicht gegeben sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Durchführung von Poker als erlaubnisfreies Spiel auch durch andere Veranstalter zulässig sein.
- 1.4 Für die Veranstaltung gelten insbesondere die nachfolgend genannten Anforderungen.

2. Teilnahmegebühr

2.1 Der Veranstalter darf von den Spielgästen eine bloße Teilnahmegebühr erheben.

Eine bloße Teilnahmegebühr liegt vor, wenn

- a) mit der Entgeltzahlung lediglich die Berechtigung zum Betreten des Veranstaltungsortes oder zur Spielteilnahme erworben wird,
- b) mit dem Entgelt nachweislich ausschließlich oder doch ganz überwiegend die Veranstaltungskosten (Personalkosten, Raummiete, Spieljetons etc.) gedeckt werden und
- c) von den Spielgästen keine weiteren Zahlungen, aus denen sich eine Gewinnchance ergeben könnte, zu leisten sind.
- 2.2 Die Teilnahmegebühr darf einen Betrag von 15,- Euro pro Person nicht überschreiten. Sie muss für die gesamte Veranstaltung gelten.
- 2.3 Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spieljetons o.ä.) an den Tischen unterbindet.

3. Gewinne

- 3.1 Es dürfen ausschließlich Sachpreise als Gewinne bereitgestellt werden. Geldpreise sind nicht zulässig.
- 3.2 Die Gestehungskosten der Sachpreise, die ein Spielgast im Rahmen der Pokerveranstaltung gewinnen kann, dürfen insgesamt 60,- Euro nicht übersteigen.

Bei den Gestehungskosten handelt es sich um die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten; bei vorsteuerabzugsberechtigten Veranstaltern bzw. Sponsoren ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.

3.3 Werden Zugangsberechtigungen zu weiteren Turnieren als Gewinne bereitgestellt, dürfen diese die Wertgrenze nach Nr. 3.2 - einschließlich etwaiger Aufwendungen für die Anreise, Unterkunft etc. - nicht überschreiten.

Der Veranstalter hat gegenüber der Ordnungsbehörde nachzuweisen, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Dies kann beispielsweise durch Vorlage der glücksspielrechtlichen Genehmigung bzw. einer Bestätigung der zuständigen Erlaubnisbehörde geschehen.

3.4 Ausgelobte Preise dürfen auch von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden.

Sie dürfen jedoch nicht von einem Dritten gestellt werden, wenn dieser vom Veranstalter des Turniers für gewerblich oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung der Veranstaltung bezahlt wird (z.B. für die Anmietung der Räumlichkeit oder die Bewirtung der Spielgäste).

Es ist zulässig darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Es darf dabei jedoch nicht für unerlaubtes Glücksspiel geworben werden. Ist dies der Fall, kann über §§ 284 Abs. 4 und 27 StGB in der Veranstaltung eine strafbare Handlung zur Werbung für ein unerlaubtes Glücksspiel gesehen werden.

4. Weitergehende Anforderungen

- 4.1 Die Spielgäste und eventuelle Zuschauer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Jeder Spielgast darf nur einmal an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Mehrfachbeteiligung an Vorrunden muss unterbunden werden.
- 4.3 Den Spielgästen ist eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier auszuhändigen. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt Jetons nachgekauft werden können.
- 4.4 Restjetons von ausscheidenden Spielgästen dürfen nicht an andere Spielgäste weitergegeben oder gegen Geld zurückgetauscht werden. Es ist daher notwendig, dass die Jetons jedem einzelnen Spielgast eindeutig zugeordnet werden können.

- 4.5 Der Veranstalter sollte zum Schutz der Spielgäste auf die mögliche Suchtgefahr von Glücksspielen hinweisen.
- 4.6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden ist Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

5. Anzeigepflicht

- 5.1 Die Veranstaltung ist mindestens drei Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzeigen.
- 5.2 Hierzu hat der Veranstalter der Ordnungsbehörde insbesondere folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:
 - a) Angaben zum Veranstalter/Organisator und ggf. Lizenzgeber
 - b) Vollständige Personalien des Verantwortlichen
 - c) Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung
 - d) Angaben zur geschätzten Zahl der Spielgäste
 - e) Angaben zu Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes
 - f) Angaben zum Ablauf der Veranstaltung und zu den Spielregeln
 - g) Angaben zur technischen Ausstattung
 - h) Höhe des Teilnahmebeitrags sowie detaillierte Kalkulation einschließlich von Nachweisen
 - i) Angaben zu eventuellen weiteren Kosten für die Spielgäste (z.B. Speisen und Getränke)
 - j) Aufstellung der Gewinne (Anzahl, Wertnachweis, Finanzierung, Sponsoren)
 - k) Angaben zu Folgeturnieren und ggf. Nachweis, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt (Nr. 3.3)
 - I) Angaben zu Dritten, die an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt sind (Nr. 3.4)
 - m) Angaben zur Werbung
- 5.3 Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Unbedenklichkeit der Veranstaltung bestätigt hat.
- 5.4 Unabhängig von der glücksspielrechtlichen Einordnung kann für die Pokerveranstaltung eine Erlaubnispflicht nach dem Gewerberecht bestehen.